



Büchereizentrale  
Niedersachsen

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

## **Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken – Investive Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur, vor allem im ländlichen Raum**

### **Bibliotheksentwicklungsprogramm**

#### **Häufig gestellte Fragen – FAQ (Stand: 29.08.22)**

##### **Was wird gefördert?**

Durch das Programm werden Investitionen gefördert. Eine Investition liegt vor, wenn die Nutzungsdauer des erworbenen Gegenstandes oder des Gegenstandspaketes mehr als ein Jahr beträgt und ein Kaufpreis von insgesamt 5.000 Euro brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln. Anregungen für mögliche Maßnahmen sind in unseren [Ideenpool](#) zu finden.

##### **Was wird nicht gefördert?**

- Maßnahmen mit einem Kaufpreis von weniger als 5.000 Euro brutto
- Maßnahmen, die zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes beantragt wurden oder bereits durch diese gefördert werden
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungskosten zu Hard- und Software
- Laufende Sachkosten für bestehende Softwarelizenzen, Verlängerung bestehender Lizenzen
- Durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten

##### **Was sind Investitionsnebenkosten?**

Die Investitionsmaßnahme kann auch Investitionsnebenkosten umfassen. Investitionsnebenkosten sind Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen der antragsstellenden Einrichtung erbracht werden. Dazu zählen u.a. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage, Einweisung und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft. Einweisungen müssen in einem zeitlichen Zusammenhang zur angeschafften Investition stehen.

### **Wie sind Bibliotheken im ländlichen Raum definiert?**

Im Rahmen der Förderrichtlinien sind Bibliotheken in Kommunen bis zu 20.000 Einwohner:innen (Landesamt für Statistik) sowie Fahrbibliotheken mit ländlich geprägtem Einzugsgebiet antragsberechtigt. In Ausnahmefällen sind auch Bibliotheken in Kommunen mit einer höheren Einwohnerzahl förderfähig, wenn sie ihre Funktion für den ländlichen Raum ihres Einzugsgebiets nachvollziehbar darlegen können.

### **In welcher Trägerschaft kann sich die Bibliothek befinden?**

In der Regel befindet sich die Bibliothek oder Fahrbibliothek in Trägerschaft von Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) oder Kirchen. Wenn z.B. ein Verein oder eine Stiftung Träger der Bibliothek ist, ist eine Förderung möglich, sofern die Bibliothek die Aufgabe der Bibliotheksversorgung für die Bevölkerung in der Kommune übernimmt.

### **Können mehrere Anträge gestellt werden?**

Nein, das ist nicht möglich. Jede Bibliothek kann nur einen Antrag stellen. Es ist auch nicht möglich, einen Einzelantrag und ein Verbundprojekt zu beantragen.

### **Wann kann mit der Maßnahme begonnen werden?**

Mit Eingang des Antrages gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Die Maßnahme darf nicht vor Eingang des Antrages begonnen werden.

### **Wann muss die Maßnahme beendet sein?**

Die Projekte müssen bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 realisiert und abgerechnet sein (also bis zum 30.06.23).

### **Müssen für die Antragstellung Angebote eingeholt werden?**

Es müssen grundsätzlich vor Antragstellung mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dabei hat der Antragsteller eigenständig zu entscheiden, ob er Angebote für Einzelprodukte oder Paketlösungen einholt. Dem Antrag muss nur das Angebot beigelegt werden, das dem Kostenplan zugrunde liegt. Wenn es nur einen Anbieter gibt, ist dies zu vermerken.

### **Was ist eine Fehlbedarfsfinanzierung?**

Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers schließt. Es wird ein Höchstbetrag der Zuwendung festgelegt. Reduzieren sich die Gesamtprojektkosten, reduziert sich die Fördersumme um den gleichen Betrag. Steigen die Projektkosten bleibt die beantragte und bewilligte Fördersumme konstant.

### **Wie wirkt sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung aus?**

Sofern die Bibliothek vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist dies im Antrag anzugeben. Die Umsatzsteuer, die nach §15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht

zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Kaufpreis reduziert sich entsprechend. Die Wertgrenzen sind dennoch einzuhalten, müssen also mindestens 5.000 Euro erreichen. In der aller Regel sind Bibliotheken als Zuschussbetriebe nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

### **Was bedeutet die Antragsfrist?**

Die Frist zur Einreichung von Anträge endet am Samstag, den 15. Oktober 2022. An diesem Tag müssen die Anträge mit allen erforderlichen Anlagen eingegangen sein. Für die Förderentscheidung ist nicht das Datum entscheidend, an dem der Antrag eingegangen ist. Alle Anträge werden bis zum Ende der Antragsfrist gesammelt. Eine Entscheidung über die Förderung trifft eine Jury.

### **Wie nutze ich das Antragsformular?**

Das [Antragsformular](#) ist ein online ausfüllbares pdf-Dokument. Die vollständigen Funktionen inklusive der elektronischen Unterschrift lassen sich mit dem Programm Adobe Acrobat DC nutzen. Ansonsten ist das Formular zwar auch mit dem Adobe Reader online ausfüllbar, aber nicht mit allen Funktionalitäten.

### **Wie reiche ich die Antragsunterlagen ein?**

Das ausgefüllte und mit elektronischer Unterschrift gespeicherte pdf-Antragsformular schicken Sie als Dateianhang mit allen Anlagen bis spätestens zum 15. Oktober 2022 an die E-Mail-Adresse: [info@bz-niedersachsen.de](mailto:info@bz-niedersachsen.de)

Wenn Sie das Antragsformular nicht elektronisch unterschreiben können, drucken Sie das Formular behelfsweise aus und versenden Sie es im Original unterschrieben mit allen Anlagen per Post bis spätestens zum 15. Oktober 2022 (Datum Poststempel) an:

Büchereizentrale Niedersachsen, Lüner Weg 20, 21337 Lüneburg.

### **Was ist bei Verbundprojekten zu beachten?**

Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren antragsberechtigten Bibliotheken ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen antragsberechtigten Bibliothek durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über die federführende Bibliothek. Die beteiligten Bibliotheken müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt. Für den Kooperationsvertrag haben wir eine Vorlage erstellt: [Kooperationsvertrag](#).

### **Was muss inventarisiert werden?**

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.

### **Was sind förderfähige Maßnahmen?**

#### **Beispiel 1:**

Eine Bibliothek kauft drei identische Computer mit Monitor, Tastatur, Maus, Kamera, Headset und Software in einem Kaufvorgang für jeweils 2.000 Euro. Die Gesamtkosten betragen 6.000 Euro und sind förderfähig.

### Beispiel 2:

Eine Bibliothek kauft 2 Computer und einen 1 Laptop mit Monitor, Tastatur, Maus, Kamera, Headset und Software für jeweils 2.000 Euro. Die Gesamtkosten betragen 6.000 Euro. Die Maßnahme ist nicht förderfähig, da die Geräte nicht identisch sind und sowohl die Kosten der 2 Computer, als auch die Kosten des Laptops alleine nicht über 5.000 EUR betragen.

### Beispiel 3:

Eine Bibliothek kauft ein multifunktionales rollbares Display mit integriertem PC, integrierter Webkamera und notwendiger Software für ihren Veranstaltungsbereich. Die Firma führt eine Einweisung in die Nutzung des Displays unmittelbar nach der Lieferung durch. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 8.000 Euro. Der Kauf des Displays wird als Gesamtpaket verstanden und ist förderfähig.

### Beispiel 4:

Eine Bibliothek führt ein digitales E-Medien-Angebot ein und wird Mitglied in einem E-Medienverbund. Dabei fallen Implementierungskosten in Höhe von 1.785 Euro an sowie 3.000 Euro für den Medienerstbestandsetat. Die Betriebskosten für das erste Jahr betragen 1.600 Euro und der laufende Medienetat für das erste Jahr beträgt 2.400 Euro. Die erforderliche Schnittstelle zum Bibliotheksverwaltungsprogramm kostet 500 Euro. Die Bibliothek schafft im Rahmen der Einführung fünf E-Book-Reader für insgesamt 550 Euro und ein digitales Display zur Bewerbung des Angebots für 600 Euro an. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 10.435 Euro. Die Einführung des E-Medien-Angebots wird als Gesamtpaket verstanden und ist förderfähig.

### Beispiel 5:

Drei Bibliotheken stellen im Verbund einen Antrag und kaufen gemeinsam identische Ausstattungen zur Vermittlung digitaler Medienkompetenz bestehend aus drei Lernroboter-Komplettsets als Klassensatz für jeweils 650 Euro, drei digitale Education-Sets für jeweils 600 Euro und drei VR-Brillen für jeweils 500 Euro. Der Kauf der Ausstattung zur digitalen Veranstaltungsarbeit wird als Gesamtpaket betrachtet, die Gesamtkosten der Verbundmaßnahme betragen 5.250 Euro und sind förderfähig.

### Beispiel 6:

Vier Bibliotheken stellen im Verbund einen Antrag und kaufen gemeinsam eine Ausstattung digitaler Medien zur Sprach- und Leseförderung bestehen aus vier Audioboxen und 300 Audiofiguren für insgesamt 5.500 Euro. Der Kauf wird als Gesamtpaket betrachtet und ist förderfähig.